

Persönliche Erklärung von Marit Hansen **zum Urteil des OLG Schleswig vom 26.06.2020 – 17 EK 2/19**

Heute habe ich erfahren, dass das OLG-Urteil vom 26.06.2020 zu meiner Entschädigungsklage (17 EK 2/19) rechtskräftig geworden ist. Ich freue mich, dass das Justizministerium keine Rechtsmittel eingelegt hat, denn das bedeutet, dass es das Urteil akzeptiert hat. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe muss sich also nicht damit beschäftigen. Nach fast 5 Jahren ist mein Fall nun abgeschlossen.

Allerdings ist mir wichtig, dass das Urteil ernst genommen wird, denn es hat eine Bedeutung über meinen persönlichen Einzelfall hinaus. Das Gericht fordert eine „*effektive und der Unschuldsvermutung gerecht werdende Verfahrensgestaltung*“. Wir sollten daher aus dem Urteil Lehren ziehen:

1. Verzögerungen

Das Urteil bestätigt die unangemessen lange Dauer bzw. rechtsstaatswidrige Verzögerung. Ich wünsche mir für die Zukunft, dass jede Verzögerungsrüge ernst genommen und behandelt wird. Dazu gehört eine merkbare Reaktion, beginnend mit einer Eingangsbestätigung. Nach meiner Auffassung sollten sich die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium über jede Verzögerungsrüge unverzüglich berichten lassen und nachfassen, wenn die notwendigen Beschleunigungen ausbleiben. Damit nichts unter den Tisch fallen kann, braucht man klar definierte Vorgehensweisen, an die sich alle halten müssen.

2. Qualitätssicherung

Bereits für die Anfangsphase, bei den Vorermittlungen, hat das Gericht mehr Sorgfalt bei der Prüfung der Vorwürfe und eine fundierte Beurteilung der Rechtslage gefordert, besonders wenn sich die Staatsanwaltschaft auf dieser Basis zu einer Durchsuchung entschließt. Eine ausreichende Qualitätssicherung – auch durch Vorgesetzte – muss selbstverständlich sein: schon vor belastenden Maßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme, aber natürlich auch im weiteren Gang des Verfahrens. Dafür sollten die (Zwischen-)Ergebnisse regelmäßig dokumentiert werden. Angebote zur Aufklärung sollten genutzt werden; zumindest sollten sie Anlass sein, die eigenen Ermittlungen zu hinterfragen.

3. Personalplanung

Es ist immer ein ausreichender Personaleinsatz im Verfahren erforderlich – und wenn dies sogar schriftlich zugesagt wird, erst recht. Gerade bei Abordnungen an die Generalstaatsanwaltschaft und an das Justizministerium, die meinem Verfahren das Personal entzogen und dazu führten, dass sich wieder neue Personen einarbeiten mussten, sollte künftig mit mehr Weitblick geplant werden. Dass bei jedem Personalwechsel der Zwischenstand im Verfahren nachvollziehbar dokumentiert sein sollte, versteht sich von selbst.

4. Fehlerkultur

Schließlich – auch das wurde schon in der mündlichen Verhandlung klar – mahnt das Gericht eine Fehlerkultur bei der Staatsanwaltschaft an: dass sich die Ermittlungsbehörde mit dem Gang der Ermittlungen auseinandersetzt, eigene Fehler einräumt und dafür die Verantwortung übernimmt. Das betrifft sicherlich nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Aufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium. Eine Fehlerkultur kann man nicht anordnen, man muss sie sich über alle Ebenen hinweg erarbeiten. Aber wenn sie fehlt, kann auch nicht aus Fehlern gelernt werden.

Ich wünsche mir, dass die Hinweise in dem OLG-Urteil zeitnah von den richtigen Stellen aufgegriffen werden und zu den nötigen Veränderungen führen, damit sich meine Erlebnisse nicht wiederholen.